



deutsche apotheker-
und ärztebank



Assistenzzeit. Und dann? Erfolgreich in den Beruf einsteigen

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Düsseldorf

IWP – Institut für Wirtschaft und Praxis Bicanski GmbH, Münster

Rechtsanwalt Theo Sander

Kanzlei: Prof. Bicanski & Sander - Münster

**Entscheidung für den
niedergelassenen
Bereich egal ob eigene Praxis oder Anstellung**

Arztregistereintrag

im Arztregister der KV

Über die
Zuständigkeit entscheidet zunächst
Ihr Wohnsitz, nicht der Ort, an
dem Sie sich niederlassen möchten!

**Antrag auf KV-
Zulassung
oder Anstellung in
Praxis/MVZ**

Ärzte
Zulassungssperren ?

Approbation



Weiterbildungszeit
Facharztanerkennung

Geburtsurkunde,
Zeugnis der ärztlichen Prüfung,
Approbationsurkunde,
Facharztanerkennung,
Nachweis über die ärztliche Tätigkeit

Auszug aus dem Arztregister,
Angaben der Facharztbezeichnung,
Praxisanschrift,
Bescheinigung über seit der Approbation ausgeübten ärztlichen
Tätigkeiten,
tabellarischer Lebenslauf,
polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0),
Erklärung über Rauschgift- oder Trunksucht,
Erklärung über bestehende Beschäftigungsverhältnisse.



Praxisinhaber vs. Angestellter

Angestellter Arzt

Seit dem 01.01.2007, besteht für niedergelassene Ärzte die Möglichkeit, einen fachärztlichen angestellten Arzt in ihrer Praxis zu beschäftigen. Voraussetzung einer solchen Beschäftigung ist die vorherige Genehmigung durch den Zulassungsausschuss, welcher im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Arbeitsverträge anfordert und einer Prüfung unterzieht. Bei diesem sogenannten neuen Angestelltenstatus ist Voraussetzung, dass für die Arztgruppe, der der anzustellende Arzt angehört, keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind. Wäre dies der Fall, läge also ein reines Jobsharing-Anstellungsverhältnis gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V vor. Der maßgebliche Unterschied zu einer solchen vinkulierten Job-Sharing-Anstellung liegt also gerade darin, dass bei der Ermittlung des Versorgungsgrads der neue „angestellte Arzt“ entsprechend seiner Arbeitszeit anteilig als zusätzliches Abrechnungsvolumen berücksichtigt wird.

Davon zu unterscheiden sind die Assistenten, wie etwa der Weiterbildungsassistent.

Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung



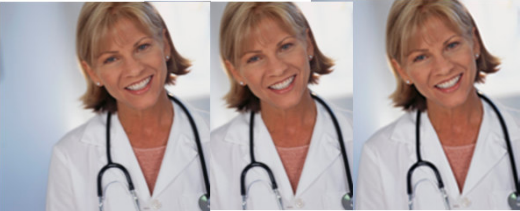
Einzelpraxis

Berufsausübungsgemeinschaft

MVZ



Praxisinhaber



Mehrere Praxisinhaber



Selbstständig

**Anstellung
Fachärzte**

Hier muss es eine „freie“ KV Zulassung geben, die genutzt wird um einen angestellten Fach-Arzt/Ärztin zu beschäftigen. Ein Praxisinhaber hat also eine eigene Zulassung und für den Angestellten hat er eine zweite Zulassung.

Diese weitere Zulassung gibt es nur im nichtgesperrten Bereich oder bei „Erwerb“ einer Arztstelle (dazu später mehr)

In der Zahnmedizin kein Problem, denn es gibt dort seit 2008 keine Zulassungssperren mehr

Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung



© Rechtsanwalt
Theo Sander



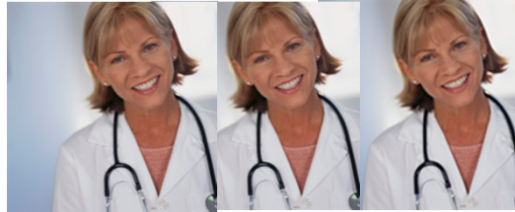
Einzelpraxis

Berufsausübungsgemeinschaft

MVZ



Praxisinhaber



Mehrere Praxisinhaber



Selbstständig

**Anstellung
Fachärzte**

Zeitvorgaben

- Bis zehn Stunden pro Woche (Faktor 0,25)
- Über zehn und bis 20 Stunden pro Woche (Faktor 0,5)
- Über 20 bis 30 Stunden pro Woche (Faktor 0,75)
 - Über 30 Stunden pro Woche (Faktor 1)

Job Sharing Anstellung

Fachärzte

Job Sharing

Job Sharing nennt man ein Anstellungsverhältnis für Fachärzte, wenn man – ohne das es eine inhaltliche Begründung gibt- in der Praxis mitarbeitet. Eine KV Zulassung ist nicht zusätzlich erforderlich: Man darf aber auch nur eine Abrechnungsvolumen abrechnen



Praxisinhaber

Job Sharer wird nur „angehängt“

Behält die volle Zulassung



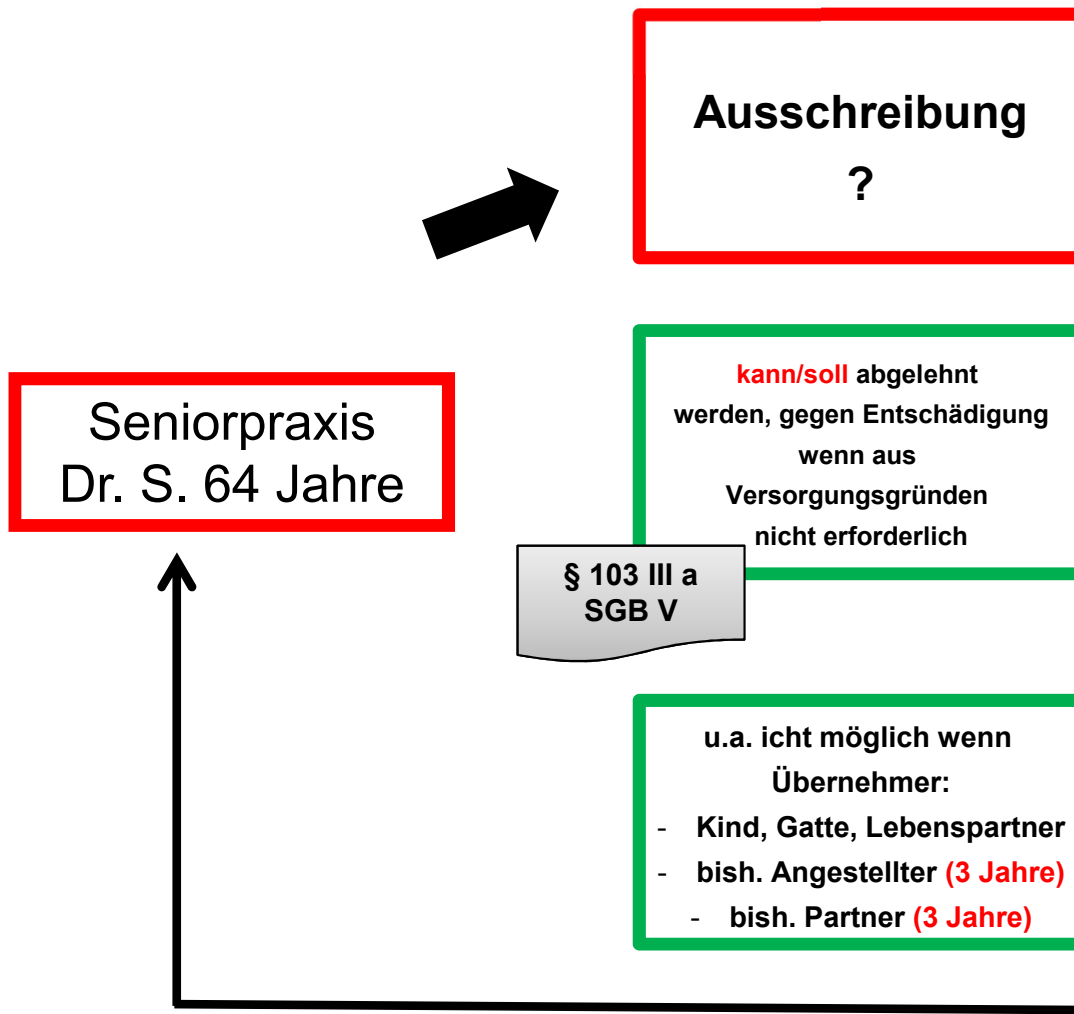
Angestellte

Angestellte hat keinen Sitz im Sinne der Bedarfsplanung

- Budgetierung: 3% Grenze
- Zulassung des „Job-Sharers“ ist auf die Dauer der gemeinsamen Tätigkeit beschränkt.
- fachgebietsidentität

Kauf einer Vertragsarztpraxis: Kaufvertrag und Nachbesetzungsverfahren

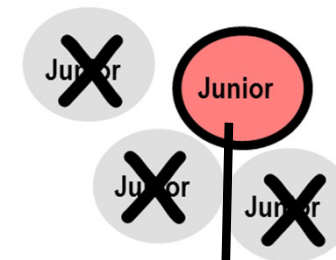
Praxisübertragung



Verfahren beim Zulassungsausschuss

Auswahlverfahren

1. berufliche Eignung,
2. Approbationsalter,
3. Dauer der ärztlichen Tätigkeit,
4. fünf Jahre dauernde vertragsärztliche Tätigkeit in einem unterversorgten Gebiet
5. Ehegatte, Lebenspartner oder ein Kind
6. angestellter Arzt oder Partner des Abgebers
7. Verkehrswertinteresse des abgebenden Arztes
9. lfd. Wartelisteneintrag



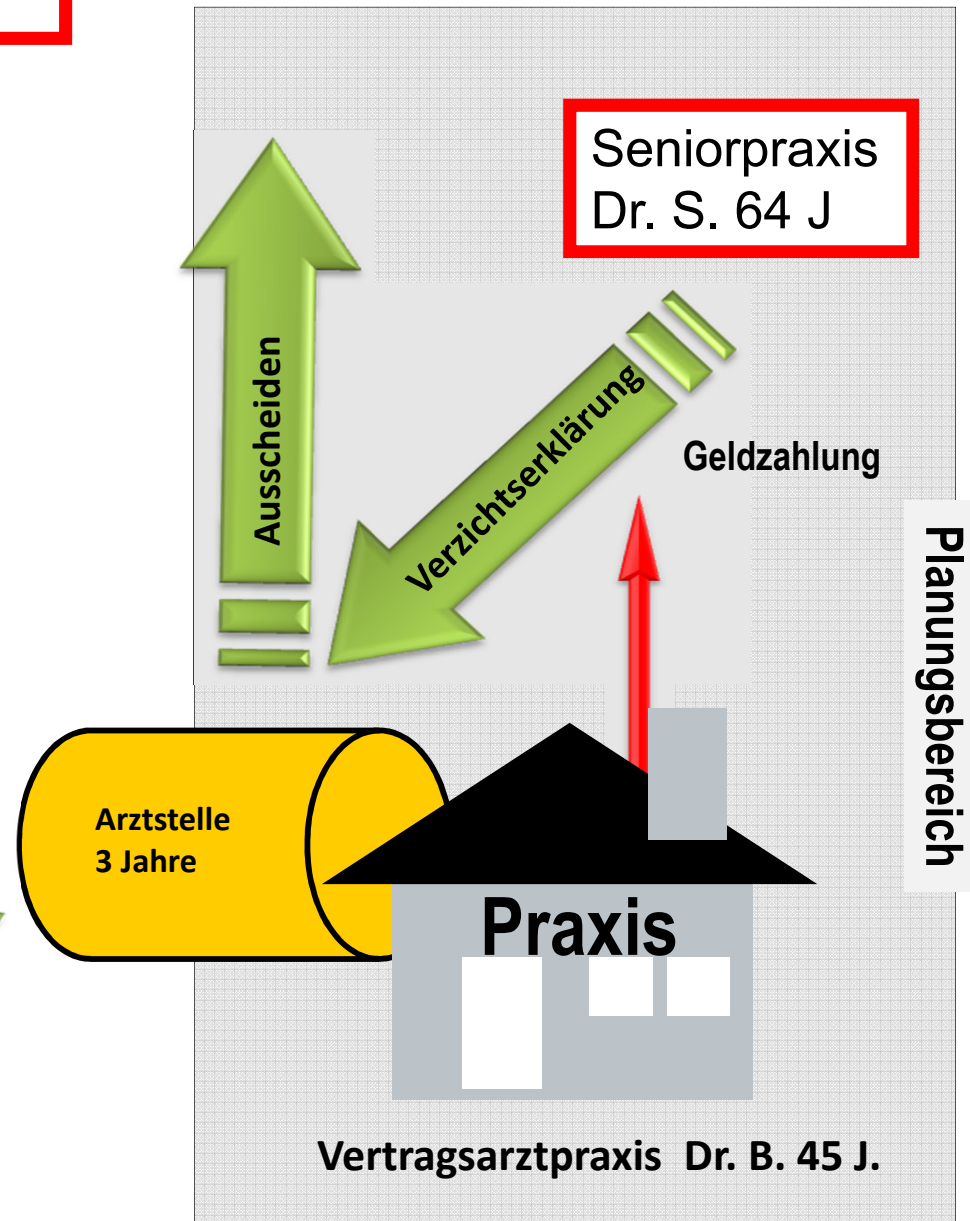
Alternative zur Ausschreibung

§ 103 (4b) SGB V

Verzichtet ein Vertragsarzt in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, auf seine Zulassung, um bei einem Vertragsarzt als nach § 95 Abs. 9 Satz 1 angestellter Arzt tätig zu werden, so hat der Zulassungsausschuss die Anstellung zu genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen



Angestellter Arzt

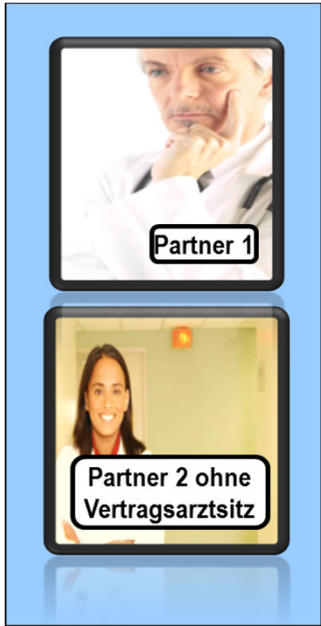


Kooperationsmöglichkeiten im klassischen Sinne

Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)



Job-Sharing BAG



Praxisgemeinschaft



MVZ

MVZ Trägergesellschaft

Gründer/Betreiber/Inhaber
i.d.R.:
Zugelassene Ärzte/Zahnärzte/Psychoth.
Zugelassene Krankenhäuser*

